

Satzung zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes des historischen Stadtkerns von Krefeld Uerdingen

(Werbeanlagensatzung Historischer Ortskern Krefeld-Uerdingen) Stand: 29. November 2022 - vom: 23. Oktober 2023

Krefelder Amtsblatt Nr. 20|24 vom 16.05.2024; Seite 165 - 168

PRÄAMBEL

Das Stadtbild des historischen Stadtkerns Krefeld-Uerdingen weist ein über Jahrhunderte gewachsenes, vielseitiges und gestalterisch qualitativvolles Stadtbild auf. Dieses Stadtbild gilt es in seiner Charakteristik zu bewahren, zu pflegen und zukunftsorientiert weiterzuentwickeln, indem einerseits vorhandene Qualitäten gestärkt und andererseits stadtbildschädigende Entwicklungen vermieden werden.

Der durch eine Denkmalbereichssatzung geschützte historische Stadtkern wird insbesondere geprägt durch seine historische Bebauung und vielgestaltige, prägnante Fassaden zum öffentlichen Raum. Der Gebäudebestand lässt sich überwiegend folgenden Bebauungstypen zuordnen:

- » Kleinbürgerliche Häuser, entstanden zwischen der Stadtgründung bis ca. 1800
- » Spätbarocke Bürgerhäuser, entstanden zwischen 1700 und 1800
- » Klassizistische Bürgerhäuser, entstanden 1800 bis 1870
- » Historistische Stadthäuser, entstanden 1870 bis 1945
- » Wohn- und Geschäftshäuser der Nachkriegszeit, entstanden ab 1945
- » Post- / Nachmoderne Wohnbauten, entstanden ab 1980

Der Stadtgrundriss Uerdingens geht auf eine planmäßige Stadtgründung im 13. Jahrhundert zurück. Ein prägendes Merkmal ist das historische Achsenkreuz mit einer Nord-Süd-Verbindung (Nieder- und Oberstraße) und einer West-Ost-Verbindung (Alte Krefelder Straße, Am Marktplatz, Am Rheintor). Aufgrund der Anbindung dieser Achsen an die ehemaligen Stadttore stellten sie bis in die frühe Neuzeit die einzigen durchgängig bebauten Straßen dar. Diese Hierarchie lässt sich bis heute in der Stadtstruktur wiedererkennen. Die Bebauung entlang des Achsenkreuzes weist eine höhere bauliche Dichte, größere Gebäudehöhen und eine stärkere Ausprägung architektonischer Gestaltungsmerkmale auf. Die Qualität dieser Straßenräume wird außerdem durch eine höhere Anzahl von Baudenkmalern, erhaltenen Fassaden und historischen Ensembles geprägt.

Aufgrund der beschriebenen charakteristischen Merkmale von Stadt- und Bebauungsstruktur sowie zur Sicherung der gestalterischen Eigenart von einzelnen historischen Ensembles und der vorwiegend durch Wohnnutzung geprägten Bereiche wird innerhalb des gesamten Geltungsbereiches der Teilbereich „Geschäftslage“ gebildet, er umfasst die Gebäude Am Bahnhofsplatz 1,3, 5, 7, Alte Krefelder Straße, Am Marktplatz, Am Rheintor 2, Kurfürstenstraße 35, 37, 39, 41, 43, 45, 47, 49, 51, 53, 55, Niederstraße, Oberstraße, Von-Brempt-Straße 1, 2, 3, 5, 9, 11.

Im Hinblick auf die Regulierung von Werbeanlagen wird der Teilbereich „Geschäftslage“ durch einen besonderen Handlungsbedarf gekennzeichnet. Hier folgte auf die wachsende Bevölkerungsentwicklung seit Ende des 19. Jahrhunderts und der damit verbundenen verstärkten wirtschaftlichen Tätigkeit im Stadtkern in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts ein Aufschwung des Einzelhandels. Infolgedessen, aber insbesondere nach dem 2. Weltkrieg, wurden Ladenlokale mit Schaufenstern und Werbeanlagen zu einem prägenden Merkmal des Stadtbildes. Seitdem wurden die Erdgeschosszonen der Bebauungstypen in diesen Straßen zunehmend insbesondere durch Werbeanlagen überformt. Heute prägen Werbeanlagen das Stadtbild entlang dieser Straßenräume durch ihre Position, Größe, Gestaltung und Anzahl auf negative Weise.

Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken und die beschriebenen Qualitäten zu sichern, trifft die Werbeanlagensatzung Festsetzungen zur Form und Gestalt von Werbeanlagen. Sie gewährleistet einen Mindestschutz des Straßen- und Stadtbildes, einen qualitativen gestalterischen Mindeststandard für Werbeanlagen und schützt vor Verunstaltung im Sinne des § 10 Absatz 2 BauO NRW.

Im Zusammenspiel mit der Gestaltungssatzung stellt die Werbeanlagensatzung einen konkreten, allgemeinverbindlichen Orientierungsrahmen dar, auf dessen Grundlage neue gestalterische Ideen umgesetzt werden können, die den Qualitäten des historischen Kontexts gerecht werden. Darüber hinaus ist die Satzung ein transparentes Instrument, durch welches in Zukunft Verlässlichkeit und Rechtsicherheit für Maßnahmen im Zusammenhang mit Werbeanlagen gewährleistet wird. Sie sichert die Gleichbehandlung der Eigentümer, Anwohner, und Gewerbetreibenden untereinander.

Die Funktion des Geltungsbereiches als Stadtteilzentrum mit einem vielfältigen, kleinteiligen Angebot von Einzelhandel und Dienstleistung ist unmittelbar verbunden mit der historischen Entwicklung des Stadtkerns. Um diese Struktur zu qualifizieren, strebt die Satzung einen Ausgleich öffentlicher und privater Interessen an, der die identitätsstiftenden Merkmale stärkt und weiterentwickelt. Vor dem Hintergrund der wachsenden Bedeutung des digitalen Handels kommt dem Gleichgewicht zwischen der Information durch Werbung und einer guten Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum eine besondere Bedeutung für die Attraktivität des Stadtkerns zu.

§ 1 Ziel

Ziel der Satzung ist die Sicherung und Stärkung der Stadtbildqualität des historischen Stadtkerns Uerdingen im Hinblick auf das Erscheinungsbild von Werbeanlagen. Die Satzung legt Mindeststandards für Art, Position, Größe, Gestaltung und Anzahl von Werbeanlagen fest.

§ 2 Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Werbeanlagensatzung „Historischer Stadtkern Krefeld-Uerdingen“ ist durch die Umrandung im beiliegenden Lageplan abgegrenzt (Anlage 1). Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

Innerhalb des Geltungsbereiches wird ein Teilbereich gebildet:

Teilbereich „Geschäftslage“: Am Bahnhofplatz 1,3, 5, 7, Alte Krefelder Straße, Am Marktplatz, Am Rheintor 2, Kurfürstenstraße 35, 37, 39, 41, 43, 45, 47, 49, 51, 53, 55, Niederstraße, Oberstraße, Von-Brempt-Straße 1, 2, 3, 5, 9, 11

Die übrigen Gebäude des Geltungsbereichs sind: Am Bahnhofplatz 9, Am Rheintor 3-9, Am Zollhof 1-2, Bruchstraße, Burgstraße, Casinogasse, Kirchplatz, Krämergasse, Kronenstraße, Kurfürstenstraße 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 65, 67, 69, Obere Mühlengasse, Patersgasse, Petersgasse, Roggendorfstraße, Seilbahn, Turmstraße, Untere Mühlengasse, Von-Brempt-Straße 4, 7

(2) Der sachliche Geltungsbereich umfasst gemäß §89 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BauO NRW das Errichten, Aufstellen, Anbringen, Ändern und Ergänzen aller Werbeanlagen und Warenautomaten im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung. Die Werbeanlagensatzung regelt die Zulässigkeit von Werbeanlagen nach Anzahl, Position, Größe, Art und Gestaltung.

§ 3 Begriffsbestimmung

(1) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen und Anlagen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Fotoplakate, Lichtwerbungen, Fahnen, Banner, Transparente, Schaukästen sowie für Zettel- und Bogenanschlüsse oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen inklusive der erforderlichen technischen und konstruktiven Bauteile.

§ 4 Zulässigkeit

(1) Werbeanlagen sind an der Stätte der Leistung zulässig. Je Betrieb, Dienstleistungsstelle oder freiberuflich Tätigen, ist maximal eine der in den §§ 5 und 6 aufgeführten Werbeanlagen pro straßenseitiger Gebäudefassade zulässig. Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäudezugang sind in Gruppen zusammengefasst anzuordnen und hinsichtlich Material, Farbe und Größe aufeinander abzustimmen.

(2) Schaukästen sind für kommunale, kirchliche und Vereinsmitteilungen sowie für Mitteilungen gastronomischer Betriebe (Aushang Speise- und Getränkekarten) zulässig. Dabei sind je Betrieb oder Einrichtung maximal zwei Schaukästen zulässig. Schaukästen dürfen gegenüber der Fassade bis maximal 0,15 m vorstehen. Schaukästen gastronomischer Betriebe dürfen eine Ansichtsfläche von je 0,30 qm nicht überschreiten. Schaukästen für kommunale, kirchliche und Vereinsmitteilungen dürfen eine Ansichtsfläche von 1,0 qm nicht überschreiten.

(3) unzulässig sind:

- Warenautomaten
- Zettel- und Plakatanschlüsse außer an dafür genehmigten Säulen, Tafeln oder Flächen
- Auf dem Boden angebrachte Werbeanlagen insbesondere Beklebungen und Bemalungen
- Werbeanlagen aus Planen und Textil (insbesondere Banner, Spannbänder, Fahnen und Megaposter)
- Werbung auf Trägerplatten
- Ausleger in Form von Würfeln, Pyramiden, Prismen oder ähnlichen voluminösen und figürlichen Körpern, Formen oder überdimensionalen Produktimitaten
- Werbeanlagen als bewegliche Werbe- bzw. Wendeanlagen
- Werbeanlagen mit wechselndem oder sich bewegendem Licht, Leuchtkästen, Laufschriftenanlagen, Lichtprojektionen und Skybeamer

- Werbeanlagen mit der Möglichkeit bildwechselnder Motive (insbesondere Monitore, und Videoleinwände)
- Akustische und akustisch unterstützte Werbeanlagen

§ 5 Allgemeine Bestimmungen für alle Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen dürfen das Stadt- und Straßenbild sowie bauliche Anlagen nicht verunstalten. Eine Verunstaltung liegt auch vor, wenn durch Werbeanlagen die Blickbeziehung zu städtebaulich oder historisch bedeutsamen Orten und Bauwerken verdeckt oder gestört wird.

(2) Werbeanlagen sind nur parallel zur Fassadenebene anzubringen. Sie sind ausschließlich in horizontaler Ausrichtung anzubringen. Eine vertikale oder diagonale Ausrichtung ist unzulässig.

(3) Werbeanlagen sind ausschließlich an der Gebäudefassade im Bereich zwischen der Oberkante der (Schau-)Fenster im Erdgeschoss und der Unterkante der Fenster im ersten Obergeschoss zulässig, höchstens jedoch bis zu einer Höhe von 5,0 m über Gelände.

(4) Werbeanlagen müssen sich nach Größe, Anordnung und Farbgebung der baulichen Anlage, an der sie angebracht werden, anpassen. Ihre Position muss sich an den Achsen der Fassadenöffnungen orientieren.

(5) Werbeanlagen, die Bauteile, Öffnungen und Gliederungselemente der Fassade überdecken, oder sich mit ihnen überschneiden sind unzulässig.

(6) Werbeanlagen an Türen, Toren und Fenstern, die nicht als Ladeneingänge oder Schaufenster dienen, sowie an Einfriedungen sind unzulässig.

(7) Werbeanlagen an Erkern, Risaliten und Balkonen sind unzulässig.

(8) Für Werbeanlagen erforderliche technische und konstruktive Bauteile sind farblich der Fassade anzupassen.

§ 6 Bestimmungen für Werbeanlagen im Teilbereich „Geschäftslage“

(1) Schriftzüge sind einfarbig und in Form von Einzelbuchstaben zu gestalten. Einzelbuchstaben und Firmenembleme sind in einer maximalen Höhe von 0,4 m für Kleinbuchstaben ohne Unter- und Oberlängen zulässig.

(2) An jeder Fassade ist je Geschäft, Gastronomie- und Dienstleistungsbetrieb maximal ein Schriftzug zulässig. Befinden sich an einer Fassade mehrere Schriftzüge unterschiedlicher Betriebe, so muss der Abstand zwischen ihnen mindestens 0,5 m betragen. Ausgenommen sind Behörden, wie die Polizei, Feuerwehr, Einrichtungen des Katastrophenschutzes und andere Bundes-, Landes- und städtische Einrichtungen.

(3) Die Länge von Schriftzügen parallel zur Fassade darf 75% der Gebäudebreite, jedoch nicht mehr als 7,0 m umfassen. Bei Ladenlokalen oder Geschäftsräumen, die sich über Eck oder

über mehr als ein Gebäude erstrecken, darf auf jeder Seite höchstens 75% der Fassaden- bzw. Gebäudebreite in Anspruch genommen werden.

(4) Das flächige Zukleben sowie Be- und Übermalen von Schaufenstern ist unzulässig. In der Summe ist die Nutzung der Schaufensterfläche für Beklebungen, Bemalungen und Hinweise auf die Stätte der eigenen Leistung auf 25 Prozent zu beschränken.

(5) Je Geschäft, Gastronomie- und Dienstleistungsbetrieb ist ein Ausleger zulässig, ausgenommen sind Apotheken, für diese sind zwei Ausleger zulässig. Ausleger dürfen maximal 0,8 m vor die Gebäudefront vortreten. Abweichend zu § 6 Absatz 3 sind Ausleger im Bereich zwischen der Oberkante der (Schau-)Fenster im Erdgeschoss und der Unterkante der Fenster im ersten Obergeschoss, höchstens jedoch 5,0 m über Gelände, anzubringen und rechtwinklig zur Fassadenebene auszurichten. Ihre Ansichtsfläche darf jeweils maximal 0,75 qm betragen. Das Anbringen von Auslegern an Kragdächern ist unzulässig. Ausleger müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,5 m einhalten. Ausgenommen sind Behörden, wie die Polizei, Feuerwehr, Einrichtungen des Katastrophenschutzes und andere Bundes-, Landes- und städtische Einrichtungen.

§ 7 Beleuchtung von Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen dürfen ausschließlich hinterleuchtet oder von außen beleuchtet werden. Selbstleuchtende Werbeanlagen, die mittels eines integrierten Leuchtsystems von innen Licht ausstrahlen sind unzulässig. Ausgenommen hiervon sind selbstleuchtende Einzelbuchstaben.

(2) Das Hinterleuchten und Beleuchten von Werbeanlagen ist ausschließlich in weißem Licht (Temperaturbereich 2.500 – 6.500 Kelvin) zulässig.

(3) Die ausschließlich zulässige Richtung zur Beleuchtung von Werbeanlagen ist von oben nach unten. Das Licht ist zielgerichtet ausschließlich auf das anzuleuchtende Objekt zu lenken. Eine unangemessene Störung benachbarter Wohnnutzungen (Wohnungsfenster) ist auszuschließen.

(4) Die zur Hinter- und Beleuchtung notwendigen Leuchtelemente sind im Erscheinungsbild filigran zu halten und in ihrer Farbigkeit an die Fassadengestaltung anzupassen.

§ 8 Abweichungen

Von den Bestimmungen dieser Satzung können in Abstimmung mit der Stadtverwaltung, insbesondere der Unteren Denkmalbehörde, im Einzelfall Abweichungen gemäß § 69 BauO NRW zugelassen werden.

Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung sind schriftlich bei der Stadt Krefeld zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 86 Absatz 1 Nr. 20 und 21 BauO NRW. Gemäß § 86 Absatz 3 BauO NRW können Ordnungswidrigkeiten unbeschadet der Verpflichtung zur Korrektur mit einer Geldbuße bis zu 100.000 EUR geahndet werden.

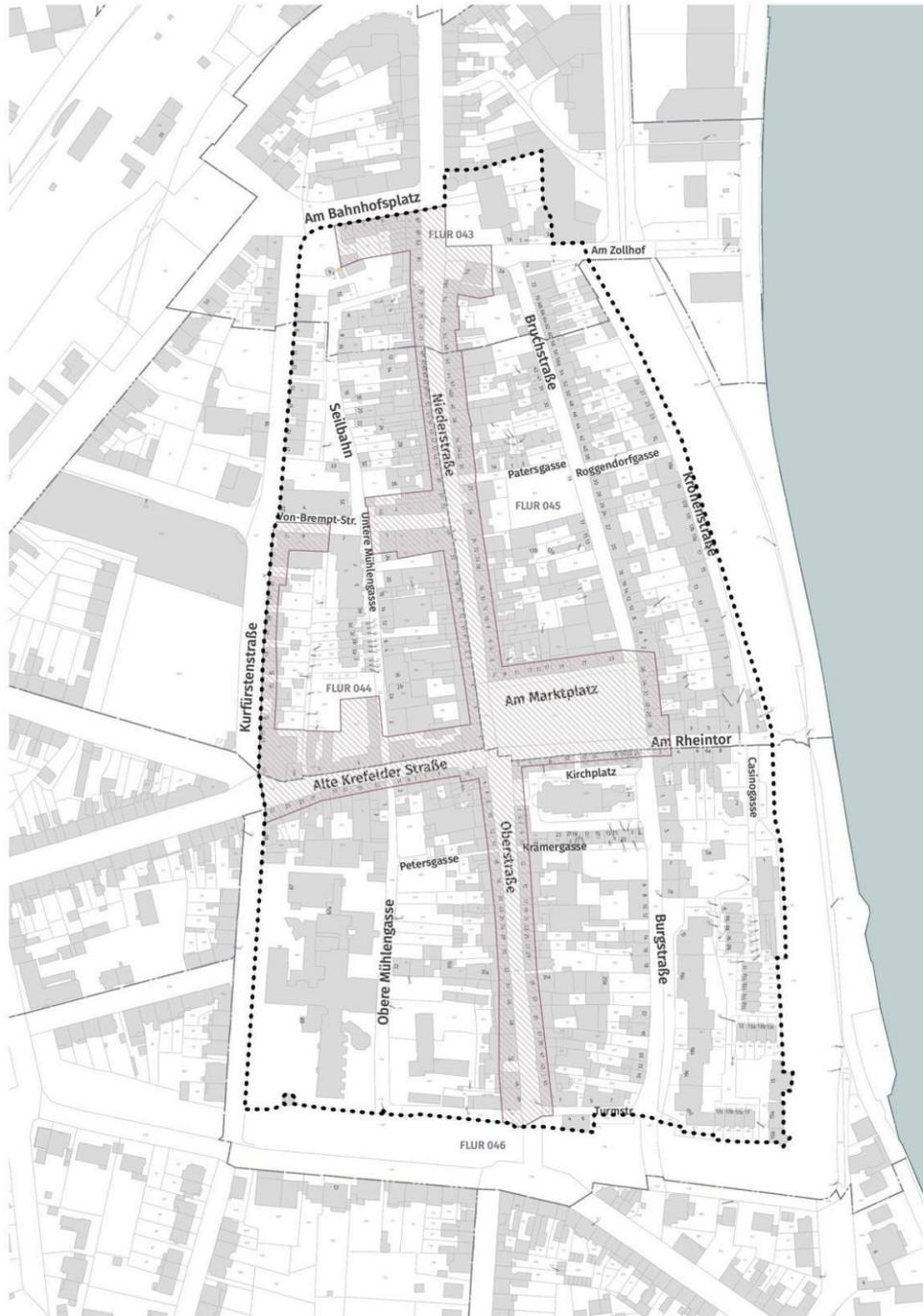
§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1: Räumlicher Geltungsbereich

Werbeanlagensatzung: Historischer Stadtkern Uerdingen

Anlage 1: Räumlicher Geltungsbereich



1:3500
DIN A4

 Geltungsbereich Teilbereich Geschäftslage
 Flurgrenze

Quelle: Amtliche Basiskarte, Stadt Krefeld

